



Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bebauungsplan „Schöner Mann“

Hier:

**Amtliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Eintritt der Rechtskraft
nach § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Gemeinderat Adelsried hat in seiner Sitzung am 29.07.2026 folgenden Beschluss gefasst:
*„Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan „Schöner Mann“ in der Fassung vom
02.06.2025, zuletzt geändert am 29.07.2026 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB.*

Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit
dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Schöner Mann“ in Kraft.

Der Bebauungsplan „Schöner Mann“ wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden
im Rathaus der Gemeinde Adelsried, Dillinger Straße 2, 86477 Adelsried zur Einsicht
bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Zusätzlich kann dieser im Internet unter < www.adelsried.de >

→ Rubrik „Rathaus“ → Rubrik „Bauleitplanung“ → „Bebauungspläne“ eingesehen werden.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und
Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1
BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort
bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der
Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und ,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich
gegenüber der Kommune geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den
Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1
und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für
nach den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von
drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die
Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Adelsried, den 18.08.2026



Sebastian Bernhard, 1. Bürgermeister